

# Besondere Geschäftsbedingungen für den Kauf von Anlagen, Maschinen, Werkzeugen und Geräten

## ANKLAM EXTRAKT GmbH

### **Besondere Geschäftsbedingungen für den Kauf von Anlagen, Maschinen, Werkzeugen und Geräten**

Diese besonderen Geschäftsbedingungen gelten in Verbindung mit unseren Einkaufsbedingungen. Soweit diese besonderen Vereinbarungen Abweichungen gegenüber den Allgemeinen Einkaufsbedingungen enthalten, gelten die besonderen Vereinbarungen.

#### **I. Sicherheit und Unfallverhütung**

1. Die auf diesen Auftrag zu liefernden Waren sind entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften wie den geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften des Empfängerlandes gemäß Stand der Technik auszuführen. Der Lieferant ist für deren Einholung und Erfüllung voll umfänglich verantwortlich. Auf bestehende bzw. künftige Verbote oder Einsatzbeschränkungen für Teile und Betriebsmittel der Anlagen, Maschinen und Geräte ist ANKLAM EXTRAKT von dem Lieferanten hinzuweisen. Vorschriften zur Ladungssicherung, wie z.B. VDI 2700 Bl. 5, sind zu beachten.

2. Es gelten die EU Sicherheitsvorschriften und die in Deutschland gültigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, insbesondere § 3 BGV B 3 "Lärm" samt Durchführungsanweisungen. Der Lieferant ist für deren Einholung und Erfüllung verantwortlich. Auf das deutsche Gerätesicherheitsgesetz wird ausdrücklich hingewiesen.

3. In keinem Fall darf der Liefergegenstand einen A-bewerteten Emissionsschalldruckpegel am Arbeitsplatz (arbeitsplatzbezogener Emissionswert) oder den Messflächenschallpegel bei 1 m Messabstand (1-m-Meßflächen-Schalldruckpegel) von 75 dB (A) überschreiten.

4. Der Lieferant verpflichtet sich, die entsprechend Abs. 1 und 2 geltenden gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien sowie die anerkannten Regeln der Technik wie etwa CE-, DIN- und VDE-Normen anzuwenden.

5. Aus Sicherheitsgründen wird bei allen Arbeiten, die der Lieferant in den Örtlichkeiten der ANKLAM EXTRAKT durchführt, von ANKLAM EXTRAKT ein Koordinator festgelegt. Soweit es um die Sicherheit geht, ist dieser auch weisungsbefugt.

6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Hinweise im Abschnitt VIII "Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen am Aufstellort" sowie die Hygienevorschriften und sonstigen Betriebsvorschriften zu beachten.

7. Der Auftragnehmer beachtet in seinem Unternehmen die Anforderungen eines zeitgemäßen Umweltschutzes im Sinne der ISO 14001 sowie QM-Managements im Sinne ISO 9001/2000.

#### **II. Dokumentation, Betriebsmittel, Farbanstrich**

Der Lieferung sind in deutscher Sprache beizufügen:

- je zwei Exemplare Betriebsanleitung und Ersatzteilliste;
- Gefahrenanalyse gemäß EG-Maschinen-Richtlinie 98/37/EG vom 22.06.1998; eine Liste der wichtigsten Verschleißteile mit Angaben von Preisen und Teile-Nummern;
- in zweifacher Ausfertigung:
  - o Ausführungszeichnung für Installation (Wasser, Luft, Gas)
  - o Aufstellungszeichnung
  - o Elektroschaltpläne;
- Wartungsschecklisten, bestehend aus
  - o Schnittzeichnung mit laufenden Positionsnummern und Stückliste
  - o Angabe der Wartungsintervalle
  - o Angabe der Wartungszeit
  - o Anzahl der notwendigen Arbeiter, die für diese Wartungsarbeiten notwendig sind.

Am Liefergegenstand angebrachte Firmennamen und Zeichen des Herstellers sind abzudecken bzw. sonst wie unkenntlich zu machen. Typenschilder sind hiervon ausgenommen.

#### **III. Abnahme**

1. Die Abnahme erfolgt durch ANKLAM EXTRAKT im Beisein des Lieferanten nach erfolgter Inbetriebnahme (Produktionsbereitschaft) bzw. Leistungserbringung im Aufstellungswerk. Nach erfolgter Abnahme wird ein Übergabe- / Übernahmeprotokoll erstellt, in welchem die festgestellten Mängel festgehalten werden. Dieses Protokoll wird vom Lieferanten und dem Werkleiter von ANKLAM EXTRAKT unterzeichnet. Die festgestellten Mängel sind unverzüglich durch den Lieferanten kostenlos zu beheben.

2. Handelt es sich um Maschinen / Geräte, bei welchen die Parteien auf eine Abnahme verzichtet haben, beträgt die Rügefrist für offene Mängel 12 Wochen ab Inbetriebnahme bzw. ab Entdecken im Falle von verdeckten Mängeln. Dasselbe gilt, wenn die Abnahme aus beim Lieferanten liegenden Gründen nicht termingerecht durchgeführt werden kann.

3. Die Maschinen / Anlagen / Geräte werden durch einen Techniker des Lieferanten im Aufstellungswerk übergeben, der bei Inbetriebnahme nach Aufstellung die entsprechende Unterweisung gibt, soweit eine solche erforderlich oder zweckmäßig erscheint. Hierdurch entstehen ANKLAM EXTRAKT keine weiteren Kosten.

#### **IV. Gewährleistung**

1. Die Garantiezeit für sämtliche Lieferungen und Leistungen beträgt 2 Jahre nach Abnahme. Ansonsten gelten die ANKLAM EXTRAKT-Einkaufsbedingungen. Der Lieferant garantiert eine einwandfreie Funktion der Maschine sowie die im Angebot vorgegebene Leistungen.

2. Vor Inbetriebnahme der Maschine ist darauf zu achten, dass sämtliche Schmierstellen und Getriebe mit dem vorgeschriebenen Fett bzw. Öl versehen sind.

3. Der Lieferant garantiert ausdrücklich, dass die zur Maschine passenden Ersatzteile während wenigstens 10 Jahren ab Lager und somit kurzfristig zu erhalten sind.

4. Der Lieferant haftet dafür, dass die auf diesen Auftrag hin gelieferten Anlagen / Maschinen / Geräte, soweit sie nicht nach ANKLAM EXTRAKT-Zeichnung hergestellt sind, keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte verletzt.

#### **V. Zulieferteile von ANKLAM EXTRAKT**

Soweit ANKLAM EXTRAKT für den Bau der zu liefernden Ware dem Lieferanten Teile beistellt, sind bei Eingang dieser Teile anhand der Stückliste, der Zeichnungen und der Bestelldurchschläge dieselben auf Maßhaltigkeit, Ausführung und Mängel zu überprüfen. Der abgezeichnete Bestelldurchschlag ist unverzüglich an ANKLAM EXTRAKT zurückzusenden; andernfalls gelten die Teile als mangelfrei und genehmigt.

#### **VI. Arbeitsergebnisse, Konstruktionsunterlagen**

1. Soweit die zu liefernde Ware auf Basis von Zeichnungen für ANKLAM EXTRAKT gebaut wird, stehen ANKLAM EXTRAKT an dem vom Lieferanten entwickelten Know-how und sonstigen Erkenntnissen (Arbeitsergebnisse) alle Rechte zu, insbesondere das uneingeschränkte, ausschließliche Nutzungsrecht, das Urheberrecht an Berechnungsunterlagen, Zeichnungen, Software etc.. Soweit bei der zu liefernden Ware Software integriert ist, oder sonst mit-geliefert wird, ist der Lieferant zur Herausgabe des Quellcodes zur uneingeschränkten, ausschließlichen Nutzung durch ANKLAM EXTRAKT verpflichtet. Soweit Arbeitsergebnisse oder Teile davon schutzrechtsfähig sind, stehen diese Neuschutzrechte allein ANKLAM EXTRAKT zu.

2. Soweit für die zu liefernde Ware vom Lieferanten Konstruktionsunterlagen usw. erstellt werden, so stehen diese im Eigentum von ANKLAM EXTRAKT. Auf Verlangen hat der Lieferant diese an ANKLAM EXTRAKT herauszugeben. ANKLAM EXTRAKT behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Unterlagen auch an Dritte weiterzuleiten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Unterlagen usw. ohne die schriftliche Zustimmung von ANKLAM EXTRAKT zu nutzen. Die Zustimmung hierzu darf allerdings nicht willkürlich verweigert werden.

#### **VII. Ausführung der Arbeit**

Die in den Zeichnungsunterlagen angegebenen Toleranzen, Bearbeitungszeichen, Werkstoff-Angaben, Herstellungsverfahren und deren Reihenfolge müssen eingehalten werden. Änderungen sind nur nach Rücksprache mit ANKLAM EXTRAKT zulässig und können nur gestattet werden, wenn trotz der Änderung die volle Funktionsfähigkeit erhalten bleibt. Die Freigabe einer Änderung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erteilt wurde.

#### **VIII. Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen am Aufstellort**

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Sie haben sich über die Brandgefahr auf dieser Baustelle und in der Umgebung sowie über die Verhaltensregeln im Gefahrenfall und die Hygienevorschriften genau zu informieren.

Wichtige Voraussetzung für den Brandschutz sind Ordnung und Sauberkeit. Insbesondere ist folgendes zu beachten:

- Rauchverbote und Verbote zum Umgang mit offenem Feuer sind unbedingt zu beachten.
- Streichhölzer und Tabakreste dürfen nur in nichtbrennbaren Aschenbechern abgelegt werden. Diese dürfen nicht in Papierkörbe oder Abfallbehälter mit bzw. aus brennbaren Materialien entleert werden.
- Der Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten darf ausschließlich gemäß den betreffenden Betriebsanweisungen erfolgen.
- Mängel an Brandschutzeinrichtungen und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen dafür (flackerndes Licht, Schmorgerüche usw.) sind sofort beheben zu lassen.
- Durchgebrannte Sicherungen, schadhafte Steckdosen und Leitungen sind nur durch Fachkräfte zu reparieren.
- Verkehrswege in Gebäuden und im Freien - insbesondere Flucht- und Rettungswege sowie Aufstellflächen für die Feuerwehr - sind ständig und in voller Breite freizuhalten.
- Türen und Tore in Brandwänden (i.d.R. als Brandschutztüren gekennzeichnet) dürfen nicht in offenem Zustand mit Hilfsmitteln blockiert werden. Die Funktion der Selbstschließung von Türfeststellanlagen darf nicht beeinträchtigt werden.
- Feuerarbeiten (Schweißen, Löten, Trennschleifen etc.) außerhalb der dazu bestimmten Räume bedürfen einer schriftlichen Erlaubnis (Feuererlaubnisschein).
  - o Licht und alle elektrischen Geräte abschalten, sofern keine besondere Betriebserlaubnis besteht (Sicherheits-, Fernmelde- und Brandmeldeanlagen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden.)
  - o Brennbare Abfälle ordnungsgemäß beseitigen
  - o Fenster und Türen schließen - insbesondere auch Türen zwischen Brandabschnitten, die während der Arbeitszeit mit Feststellanlagen offengehalten werden